
VOLKER STARKEN
N O T A R

Meinardusstr. 4 | 26122 Oldenburg

Tel.: 0441 950 88 - 227

Fax: 0441 950 88 - 233

E-Mail: v.starken@simon-schubert.net

Hinweise zur General- und Vorsorgevollmacht sowie Patientenverfügung

General- und Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Mit einer General- und Vorsorgevollmacht trifft der Bevollmächtigte Vorsorge für den Fall, dass er seine Aufgaben selbst nicht wahrnehmen kann. Er bevollmächtigt daher einen Dritten, ihn in allen Vermögensangelegenheiten, Rechts- und Steuerangelegenheiten und persönlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Mit der Patientenverfügung werden demgegenüber Behandlungsanweisungen an behandelnde Ärzte dokumentiert, dies insbesondere für den Fall, dass Sie selbst keine Anweisungen mehr formulieren können.

General- und Vorsorgevollmacht und Betreuung

Die Erteilung einer General- und Vorsorgevollmacht soll darüber hinaus vermeiden, dass Betreuung durch das Betreuungsgericht im Falle einer eintretenden Geschäftsunfähigkeit angeordnet wird. Wenn in besonderen Lebensbereichen die Vollmacht nicht ausreicht und gesetzlich eine Betreuung notwendig ist, wird dem Gericht die Bestellung des Bevollmächtigten auch als Betreuer als Wunsch mitgeteilt.

Missbrauchsgefahr

Die General- und Vorsorgevollmacht setzt großes Vertrauen in den Bevollmächtigten voraus. Selbst wenn die Vollmacht die Einschränkung aufgenommen wird, dass die Vollmacht nur im Falle der eingetretenen Geschäftsunfähigkeit gelten soll, ist die Vollmacht im Außenverhältnis gleichwohl uneingeschränkt wirksam. Die Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers wird also nicht durch Banken, Behörden oder sonstige Personen, denen die Vollmacht vorgelegt wird, überprüft. Die Beschränkung ist lediglich eine Anweisung an den Bevollmächtigten im Innenverhältnis. Mit der unbeschränkten Wirksamkeit der Vollmacht im Außenverhältnis geht daher die Möglichkeit und Gefahr des Missbrauchs einher. Die General- und Vorsorgevollmacht sollte daher lediglich einer Person erteilt werden, die Ihr uneingeschränktes Vertrauen genießt.

Umfang der Vorsorgevollmacht

Die Vollmacht umfasst typischerweise als Generalvollmacht den gesamten geschäftlichen, behördlichen und privaten Bereich. Im privaten Bereich erstreckt sich die Geltung der Vollmacht auch auf Erklärungen in Gesundheitsangelegenheiten, Entscheidungen zur Aufenthaltsbestimmung und Entscheidungen über sog. freiheitsentziehende Maßnahmen.

Bestimmung eines Ersatzbevollmächtigten

Es gibt die Möglichkeit zugleich einen Ersatzbevollmächtigten (z.B. die eigenen Kinder) für den Fall zu bestellen, dass der Hauptbevollmächtigte (z.B. der Ehegatte) durch Tod, Alter oder Krankheit oder aus sonstigen Gründen daran gehindert ist, für den Vollmachtgeber tätig zu werden.

Widerruf der Vollmacht jederzeit möglich

Eine General- und Vorsorgevollmacht kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Im Außenverhältnis bleibt die Vollmacht gutgläubigen Dritten gegenüber aber so lange wirksam, wie sich der Bevollmächtigte dem Dritten gegenüber durch eine Ausfertigung der Vollmacht legitimiert oder bis der Dritte von dem Vollmachtswiderruf Kenntnis erlangt. Im Fall des Vollmachtswiderrufs müssen Sie sich daher von dem Bevollmächtigten die ihm ausgehändigte Ausfertigung der Vollmacht zurückgeben lassen. Zudem sollte das Notariat über den Widerruf der Vollmacht informiert werden.

Wer muss an der Beurkundung teilnehmen?

An der Beurkundung müssen nur die Vollmachtgeber teilnehmen. Die Bevollmächtigten sind nicht beteiligt.

Patientenverfügung

Auch stellen wir Ihnen gerne den Entwurf einer Patientenverfügung zur Verfügung. Persönliche Wünsche können gerne ergänzt werden. Eine Beurkundung der Patientenverfügung ist nicht erforderlich. Es wird empfohlen, Ihre Unterschrift auf der Patientenverfügung beglaubigen zu lassen. Zudem sollten Sie die Patientenverfügung später ca. alle 2 Jahre mit Orts- und Datumsangabe noch einmal neu unterschreiben (ohne notarielle Beglaubigung), damit deutlich gemacht wird, dass die Inhalte der Patientenverfügung von Ihnen nach wie vor aktuell gewünscht werden.

Ihr

V. Starken
N o t a r

(Stand 03/18)